

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Ausschliessliche Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren

1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe nur, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. In jedem Fall gelten unsere Einkaufsbedingungen vorrangig.

2. Anfragen – Angebote

Auf Anfrage unterbreitete Angebote sind für uns kostenlos. Der Lieferant hat sich im Angebot nach den Beschreibungen, Anforderungen, Spezifikationen und dem mitgeteilten Verwendungszweck zu richten. Sofern unsere Anfrage oder das Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes festhält, gilt eine Bindefrist von mindestens 90 Tagen.

3. Form der Bestellungen

3.1 Wir werden Bestellungen und Nachträge nur schriftlich auf unseren Formularen erteilen. Unsere Mitarbeiter sind entsprechend unserer Anweisung nicht befugt, mündliche Bestellungen zu erteilen oder Nachträge vorzunehmen. Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. bilden Bestandteile unserer Bestellungen, sofern sie darin ausdrücklich als solche erwähnt, datiert und unsererseits visiert sind.

3.2 Die beiliegende Auftragsbestätigung oder der beiliegende Werkvertrag ist vom Lieferanten oder vom Leistungserbringer rechtsgültig zu unterzeichnen und uns innerhalb von 10 Tagen unaufgefordert zurück zu senden.

4. Untervergabe

4.1 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinen Unterlieferanten bezogenen Teile.

4.2 Beabsichtigt der Lieferant, bei ihm bestellte Einheiten oder Komponenten, die üblicherweise in seinen Werkstätten hergestellt werden, durch Dritte fertigen zu lassen, ist rechtzeitig unser Einverständnis einzuholen.

5. Preise

5.1 Die vereinbarten Preise gelten immer als Festpreise soweit diese im Vertrag nicht anders definiert sind. Sie schließen sämtliche Kosten für die vollständige Erfüllung des Vertrages mit ein.

5.2 Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe ist der fakturierte Preis zu belegen. Wir behalten uns seine Genehmigung vor.

6. Materialbeistellung

Material, welches wir zur Ausführung einer Bestellung liefern, bleibt auch nach der Bearbeitung oder Verarbeitung unser Eigentum. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern.

7. Lieferzeit und Verspätungsfolge

7.1 Die in der Bestellung aufgeführten Liefertermine verstehen sich für die Ablieferung (9.1) am Bestimmungsort. Muss der Lieferant annehmen, die Lieferung könnte ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden, so hat er uns dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer der Verzögerung, mitzuteilen.

7.2 Wir behalten uns bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche vor, unabhängig davon, ob der Lieferant die Verzögerung angekündigt hat oder eine Konventionalstrafe vereinbart wurde.

7.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen oder ergänzenden Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich verlangt oder wenn er, wo Termine vereinbart wurden, unverzüglich gemahnt hat.

7.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.

8. Verpackung, Schriftstücke, Transport, Versicherung und Gefahrtragung

Allgemeines

8.1 Ohne anders lautende Versandinstruktionen von uns sind die Lieferungen franko Bestimmungsort zu spedieren.

8.2 Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschließender Lagerung geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant.

8.3 Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung unserer Weisungen für Transporte, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen.

8.4 Für die Abdeckung der Risiken allfälliger Schäden auf dem Transport (Transportversicherung) ist der Lieferant zuständig.

8.5 Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, so hat uns der Lieferant rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.

8.6 Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterialien zurückzugeben. Die Kosten für den Rücktransport gehen zu Lasten des Lieferanten.

Schriftstücke

8.7 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein, der unsere Referenzangaben enthält, beizulegen. Die Rechnung ist uns im Doppel mit separater Post zuzustellen.

8.8 Sämtliche Korrespondenz (Briefe, Lieferschein, Rechnungen, etc.) müssen unsere Einkaufsbestellnummer enthalten.

Übergang von Nutzen und Gefahr

8.9 Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Übernahme der Lieferung am Bestimmungsort (15.1) auf uns über. Die bloße Übernahme der Lieferung bedeutet als solche noch keine Abnahme im Rechtssinne.

8.10 Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäß zugestellt werden, so lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

9. Abnahme und Gewährleistung

9.1 Die Lieferung wird geprüft, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Entspricht sie unserer Bestellung, so wird sie abgenommen.

9.2 Der Lieferant garantiert als Spezialist, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht.

9.3 Mangelhafte Teile sind nach unserer Wahl kostenlos entweder zu ersetzen oder nachzubessern. Sämtliche Aus- und Einbaukosten sowie Transportkosten zum Bestimmungsort der mangelhaften Teile trägt der Lieferant.

9.4 Wird innerhalb der von uns gesetzten Frist nicht nachgebessert oder Ersatz geliefert können wir vom Vertrag zurücktreten und von Dritten Ersatz beschaffen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Ersatzlieferung. Er hat uns den unmittelbaren und mittel-

baren Schaden, den er durch die mangelhafte Lieferung verursacht hat, insbesondere auch Kontrollmehrkosten, Nacharbeitskosten und Folgekosten zu ersetzen.

9.5 Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.

9.6 Materialien, bei denen während der Verarbeitung oder während des Gebrauchs Mängel festgestellt werden, sind vom Lieferanten ohne Rücksicht auf die Zeit, die seit ihrer Lieferung verstrichen ist, unverzüglich kostenlos zu ersetzen.

9.7 Für alle nicht unter 9.6 fallenden Lieferungen dauert die Garantiefrist 2 Jahre ab Abnahme, sofern nichts anderes vereinbart ist. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant die Behebung von Mängeln, die auf Auslegungsfehler und mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind, während der Dauer von 6 Jahren.

9.8 Die Garantiefrist verlängert sich um die Zeit, während welcher eine Anlage wegen Ausbesserung nicht in Betrieb steht.

9.9 Bei Differenzen bezüglich Qualitätswerten ist das Ergebnis von Kontrollproben bzw. Untersuchungen, ausgeführt von der Eidgenössischen Materialprüfungsstelle, entscheidend. Die Kosten dieser Proben gehen zu Lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.

9.10 Im Falle der Ersatzlieferung wird uns der Liefergegenstand so lange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis eine einwandfreie Ersatzlieferung betriebsbereit zur Verfügung steht.

9.11 Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist in gleichem Umfang Gewähr zu leisten, wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Abnahme zu laufen beginnt.

9.12 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.

10. Freistellung und Schadenersatzpflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, jeden von ihm verursachten Schaden zu ersetzen, der uns wegen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften infolge der Verwendung oder des Gebrauchs der gelieferten Waren in unseren Erzeugnissen oder durch den Vertrieb dieser Ware entsteht; er verpflichtet sich, uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, die an uns gestellt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, jeden von ihm zu vertretenden Schaden zu ersetzen, der uns wegen der Verletzung infolge eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes infolge Inverkehrbringens, Feilhaltens oder Gebrauchs der gelieferten Ware entsteht; er verpflichtet sich, uns von Ansprüchen freizustellen, die an uns gestellt werden. Dies gilt auch für Teile, die der Lieferant von Dritten bezogen hat.

11. Arbeiten im Werk

Bei Arbeiten in unserem Werk, auf unseren Bau- oder Montagestellen gelten zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen unsere verpflichtenden Standards für Sicherheit und Arbeitsrecht sowie unsere Werkstatt- und Baustellenordnung.

12. Zeichnungen, Prüfatteste und Betriebsvorschriften

12.1 Die Genehmigung von Ausführungszeichnungen durch uns entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für seine Lieferung. Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemäße Wartung der Lieferung sind uns in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.

12.2 Die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, etc. bleiben unser Eigentum und sind uns nach Ausführung der Bestellung zurückzugeben. Sie sind zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern.

13. Geheimhaltung

13.1 Angaben, Zeichnungen, etc., die wir dem Lieferanten für die Ausarbeitung des Angebotes oder die Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen uns zu. Auf Verlangen sind uns alte Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat uns der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzuerstatten.

13.2 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

13.3 Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten werden von uns vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. Unterlieferanten.

14. Zahlungsbedingungen

14.1 Sofern nicht abweichendes vereinbart ist, bezahlen wir innert 30 Tagen nach Erhalt der Ware, der mitzuliefernden Dokumente und der Rechnung.

14.2 Wir behalten uns die Verrechnung von Gegenansprüchen durch uns vor. Der Lieferant kann Forderungen gegen uns nur mit unserer Zustimmung an Dritte abtreten. Diese Zustimmung werden wir nicht ohne Grund verweigern.

14.3 Wir lösen keine Nachnahmen und Wechsel ein.

15. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort, Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Gesellschaftssitz.

15.2 Die Lieferungen an uns unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht, Lieferungen aus dem Ausland zusätzlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980.

15.3 Gerichtsstand für den Lieferanten und für uns ist an unserem Gesellschaftssitz, doch behalten wir uns vor, unsere Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.